

Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 28.09.2023

Antwort zur Einwohnerfrage vom 24.08.2023

Verkehrs- bzw. Schulwegsicherheit im Bereich der Vogteistraße sowie der LSA Vogteistr./Heeper Str.

Der Bürger hat im Vorfeld zur Einwohnerfrage bereits zwei E-Mails an das Amt für Verkehr geschickt. Die darin getätigten Vorschläge stimmen mit den in der Bezirksvertretung vorgetragenen Ausführungen überein. Auf die E-Mails wurde in der Zwischenzeit geantwortet. Nachfolgend die Antworten gegliedert nach den Oberthemen zur Information der Bezirksvertretung:

1. Einrichtung einer Tempo 30-Zone an der Vogteistraße

Die StVO stellt hohe Anforderungen an Straßen, auf denen 30 km/h gelten bzw. eine Tempo 30-Zone angeordnet werden soll.

Laut § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden Tempo 30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen zudem nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

Bei der Vogteistraße handelt es sich um eine Kreisstraße (K 23). Das sind Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Demnach ist die Anordnung einer Tempo 30-Zone gesetzlich nicht möglich.

Auch die Anordnung einer streckenbezogenen Tempobeschränkung auf 30 km/h ist nicht möglich. Hierzu müsste eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegen. Die Unfalldaten sind unauffällig. Zudem ist die Strecke nahezu geradlinig und somit übersichtlich. Eine qualifizierte Gefahrenlage liegt daher nicht vor. Eine Ausnahme von der qualifizierten Gefahrenlage gilt gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO für Strecken, welche im unmittelbaren Bereich von Schulen, Kindergärten oder Ähnlichem liegen. Dies ist hier nicht der Fall.

2. Frühere Kennzeichnung des Radstreifens nach der Mittelinsel in Höhe der Einmündung des Schelpmilser Wegs

Es wird davon ausgegangen, dass mit Radstreifen der Schutzstreifen gemeint ist. Aufgrund der Breite der Straße bzw. der Mittelinsel ist es nicht möglich, den Schutzstreifen schon eher beginnen zu lassen. Dieser soll nur ausnahmsweise durch Autofahrende überfahren werden. Wenn er aber neben einer Mittelinsel aufgebracht werden würde, müsste er dauerhaft

überfahren werden. Dies würde dazu führen, dass die Markierung schnell abgefahren werden würde und schon nach kurzer Zeit nicht mehr gut zu sehen wäre. Darüber hinaus würde eine Sicherheit für Radfahrende suggeriert werden, welche aufgrund der Breite nicht gegeben ist.

Um das Einfädeln der Radfahrenden zu erleichtern, wurde daher beschlossen, den vorhandenen Gehweg auf der Westseite für den Radverkehr freizugeben.

Darüber hinaus wird die Fahrbahnbegrenzung (VZ 295), welche aufgrund von Deckenerneuerungsarbeiten teilweise nicht mehr vorhanden ist, wieder nachmarkiert. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Autofahrende die Kurve nicht schneiden.

Vor der Kurve werden die Autofahrenden aus Richtung Eckendorfer Straße zudem bereits durch das Verkehrszeichen 138-10 „Radverkehr“ mit dem Zusatzzeichen 1001-30 „auf 150 m“ auf den Radverkehr auf der Fahrbahn hingewiesen. Diese Beschilderung ist auch aus der anderen Fahrtrichtung aufgestellt und gut sichtbar.

3. Behinderungen an Engstellen durch E-Scooter

Gemäß den aktuellen Auflagen zur Sondernutzungsgenehmigung für E-Scooter ist ein Abstellen der E-Scooter auf Gehwegen zulässig, sofern die Restgehwegbreite von mind. 1,50 m verbleibt. Wenngleich der Gehweg an der Vogteistraße abschnittsweise nur einseitig verläuft, wäre diese Voraussetzung bei ordnungsgemäßigem Abstellen erfüllbar. Aufgrund der bestehenden Erfahrungen zum Abstellen der E-Scooter durch die Nutzenden in Kombination mit dem einseitigen Verlauf des Gehwegs wird das Amt für Verkehr im Bereich des einseitigen Gehwegs jedoch die Einrichtung einer Parkverbotszone durch die Anbieter veranlassen.

Im Abschnitt des beidseitigen Gehwegs weist der Gehweg auf der westlichen Seite eine relativ geringe Breite auf, sodass nach Abstellen eines E-Scooters im Regelfall eine Restgehwegbreite von weniger als 1,50 m verbliebe. Für diesen Bereich wird daher ebenfalls eine Parkverbotszone mit den Anbietern umgesetzt. Dieser Abschnitt wird zudem verengt durch Bewuchs von den angrenzenden Grundstücken (Flurstücke 432, 547, 548). Die Eigentümer werden seitens des Amtes für Verkehr aufgefordert, Maßnahmen zur Freihaltung des Gehwegs zu ergreifen. Maßnahmen zur Freihaltung des Gehwegs von Bewuchs sind außerdem seitens des Eigentümers des Flurstücks 1165 zu ergreifen.

4. Gefahrenstelle Ampel am Tieplatz

Im Rahmen der verkehrlichen Umgestaltung des Ortskerns Heepen werden auch die Lichtsignalanlagen neu geplant. Die Hinweise zu den geringen Aufstellflächen werden aufgenommen und im Rahmen der Umplanung berücksichtigt.

Gez.
Lewald